



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Juni 2023
(OR. en)

10472/23

LIMITE

SCH-EVAL 132
ENFOPOL 289
COMIX 290

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0176(NLE)**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 26 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Schweden festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 26 final.

Anl.: COM(2023) 26 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.6.2023
COM(2023) 26 final

2023/0176 (NLE)
SENSITIVE*

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der
Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit
durch Schweden festgestellten Mängel**

* Distribution only on a 'Need to know' basis - Do not read or carry openly in public places. Must be stored securely and encrypted in storage and transmission. Destroy copies by shredding or secure deletion. Full handling instructions <https://europa.eu/db43PX>

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Am 7. Oktober 2013 erließ der Rat die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands¹. Im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 erstellte die Kommission für die Jahre 2020 bis 2024 ein mehrjähriges Evaluierungsprogramm² und für 2022 ein jährliches Evaluierungsprogramm³ mit detaillierten Plänen für Ortsbesichtigungen in den zu evaluierenden Mitgliedstaaten, mit den zu evaluierenden Bereichen und zu besichtigenden Orten.

Die zu evaluierenden Bereiche erstrecken sich auf alle Aspekte des Schengen-Besitzstands, insbesondere Außengrenzenmanagement, Visumpolitik, Schengener Informationssystem, Datenschutz, polizeiliche Zusammenarbeit, justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und kontrollfreie Binnengrenzen. Bei allen Evaluierungen werden zudem Grundrechtsbelange und die Arbeitsweise der Behörden berücksichtigt, die die einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands anwenden.

Auf der Grundlage des mehrjährigen und des einjährigen Programms und im Einklang mit Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 hat ein Team aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission zwischen dem 21. und 25. März 2022 die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Schweden evaluiert. Der Evaluierungsbericht⁴ enthält die Ergebnisse und Bewertungen des Teams einschließlich der während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen.

Zusätzlich zu dem Bericht gab das Team Empfehlungen für Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ab.

Am 9. Juni 2022 wurde die neue Verordnung (EU) 2022/922 des Rates⁵ angenommen. Artikel 31 Absatz 3 dieser Verordnung enthält Übergangsbestimmungen, wonach die Annahme der Evaluierungsberichte und Empfehlungen für vor dem 1. Februar 2023 durchgeführte Evaluierungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 erfolgt. Die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu solchen Evaluierungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, erfolgen gemäß der Verordnung (EU) 2022/922.

Folglich sollte die Annahme der in diesem Durchführungsbeschluss des Rates enthaltenen Empfehlungen noch gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 erfolgen, während die

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

² Durchführungsbeschluss C(2020) 8045 der Kommission vom 14. Dezember 2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2019) 3692 zur Festlegung des mehrjährigen Evaluierungsprogramms für den Zeitraum 2020-2024.

³ Durchführungsbeschluss C(2021) 7727 der Kommission vom 4. November 2021 zur Festlegung des ersten Teils des jährlichen Evaluierungsprogramms für das Jahr 2022 gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands.

⁴ C(2023) 260.

⁵ Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu solchen Evaluierungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 erfolgen sollten.

Mit den im vorliegenden Vorschlag enthaltenen Empfehlungen soll sichergestellt werden, dass Schweden alle Schengen-Vorschriften im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit ordnungsgemäß und wirksam anwendet.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Diese Empfehlungen dienen der ordnungsgemäßen und wirksamen Umsetzung der bestehenden Vorschriften in diesem Bereich.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Diese Empfehlungen stehen nicht im Zusammenhang mit der Unionspolitik in anderen zentralen Bereichen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Kommission ist nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates verpflichtet, dem Rat einen Vorschlag zur Annahme von Empfehlungen für Maßnahmen zu unterbreiten, die auf die Beseitigung der während der Evaluierung festgestellten Mängel abzielen. Zur Stärkung des Vertrauens der Mitgliedstaaten ineinander und im Interesse einer besseren Koordination auf Unionsebene sind Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich, damit gewährleistet ist, dass alle Mitgliedstaaten die Schengen-Vorschriften ordnungsgemäß und wirksam anwenden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates spiegelt die besonderen Befugnisse wider, die dem Rat im Bereich der gegenseitigen Bewertung der Durchführung der Unionspolitik im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts übertragen wurden. Der vorliegende Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates steht somit in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertungen/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Mitgliedstaaten gaben im Schengen-Ausschuss eine befürwortende Stellungnahme zu dem Evaluierungsbericht ab.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

entfällt

- **Folgenabschätzung**

entfällt

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

entfällt

- **Grundrechte**

Dem Schutz der Grundrechte bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands wurde während des Evaluierungsprozesses Rechnung getragen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

entfällt

5. WEITERE ANGABEN

entfällt

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Schweden festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen⁶, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im März 2022 wurde in Bezug auf Schweden eine Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 260 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Bei der Ortsbesichtigung wurden mehrere bewährte Vorgehensweisen festgestellt: 1) Schweden hat eine Methodik entwickelt, um zu ermitteln und zu beurteilen, in welchen Bereichen die organisierte Kriminalität große Auswirkungen auf die Gemeinschaften hat, 2) Schweden hat einen strukturierten Rahmen für die behördenübergreifende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität festgelegt, 3) die schwedische Polizei nutzt effiziente bilaterale und multilaterale Kontakte mit den Polizeikräften der anderen nordischen Länder und anderen regionalen Partnern, 4) die schwedische Polizei setzt Kräfte für die Bearbeitung internationaler Fälle auf regionaler Ebene ein, 5) schwedische Verbindungsbeamte im Ausland haben direkten Zugang zu nationalen Datenbanken und zur Europol-Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA), 6) Schweden verhängt keine territorialen oder zeitlichen Beschränkungen für die Nacheile in schwedisches Hoheitsgebiet, und 7) Schweden hat ein Konzept der Zusammenarbeit „vor Ort“ entwickelt, um regionale Herausforderungen anzugehen.
- (3) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden, die Schweden zu treffen hat, um die bei der Evaluierung festgestellten Mängel zu beseitigen. Alle festgestellten Mängel müssen behoben werden, doch angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands

⁶ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

zukommt, sollte der Umsetzung der Empfehlungen 1, 2 und 3 Vorrang eingeräumt werden.

- (4) Am 9. Juni 2022 nahm der Rat eine Empfehlung zur operativen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung⁷ an. Obwohl die genannte Empfehlung zum Zeitpunkt der Evaluierung noch nicht angenommen war, wird Schweden ersucht, sie bei der Umsetzung der im vorliegenden Beschluss formulierten einschlägigen Empfehlungen zu berücksichtigen.
- (5) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
- (6) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates⁸ Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (7) Innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme des vorliegenden Beschlusses sollte Schweden gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Schweden der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Schweden sollte

Zentrale Anlaufstelle

1. die Informationsverarbeitung in der zentralen Anlaufstelle weiter automatisieren, einschließlich der Integration der Europol-Netzanwendung für sicheren Datenaustausch in das Fallbearbeitungssystem DAR;

Informationsmanagement und Datenbanken

2. die nationale Suchanwendung PMF auf Desktop-Computern und Mobilgeräten so verbessern, dass bei Sach- und Personenfahndungen Abfragen im Rahmen eines einzigen Suchvorgangs erfolgen, und gleichzeitig sicherstellen, dass das Schengener Informationssystem und die Interpol-Datenbanken automatisch abgefragt werden. Die mobile Anwendung mPMF sollte auch Abfragen ausländischer Fahrzeuge und Abfragen in der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente ermöglichen;
3. nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ weiteren Ermittlern Zugang zum Europol-Informationssystem und/oder zu QUEST für Abfragen gewähren und entsprechende Schulungen für die Endnutzer durchführen;
4. ein automatisiertes Datenladesystem einrichten, das Informationen in das Europol-Informationssystem einspeist, unter anderem Informationen über laufende Ermittlungen, die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallen;

⁷ ABl. L 158 vom 13.6.2022, S. 53.

⁸ Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

5. den direkten Zugang zur Europol-Netzanwendung für sicheren Datenaustausch für alle Beamten sicherstellen, deren Arbeit im Bereich der kriminellen Netze von diesem Zugang profitieren würde;
6. den Zugang zur Informationsdatenbank der Zollbehörden für Polizeibeamte im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften ermöglichen und ausweiten;
7. angesichts des ständigen grenzüberschreitenden Verkehrs krimineller Banden die Zahl der ANPR-Kameras (Systeme zur automatischen Nummernschilderkennung), die im Einklang mit dem nationalen Recht Abgleiche mit nationalen und internationalen Polizeidatenbanken durchführen können, erhöhen;
8. vorbehaltlich angemessener Datenschutzgarantien eine technische Lösung ausarbeiten, um Strafverfolgungsbeamten bei Bedarf und unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften den computergestützten Zugang zu Verzeichnissen von Einrichtungen zu ermöglichen, die für Drittstaatsangehörige in Schweden Unterkünfte für kurzfristige Aufenthalte bereitstellen;

Funktelekommunikation

9. in Partnerschaft mit Dänemark die Nutzung interoperabler grenzüberschreitender Funktelekommunikationsinstrumente gemäß Artikel 44 des Schengener Durchführungsübereinkommens gewährleisten;

Personal und Schulungen

10. für alle betroffenen Polizeibediensteten intensivere regelmäßige Pflichtschulungen zur Nutzung internationaler Polizeidatenbanken und Kooperationsinstrumente (wie Zugang zum VIS für Strafverfolgungsbehörden, Artikel 45 des Schengener Durchführungsübereinkommens und Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates), die auf die verschiedenen Aufgabenbeschreibungen zugeschnitten sind, durchführen und entsprechende Materialien bereitstellen;
11. die Intranet-Seite der schwedischen Polizei (Intrapolis) benutzerfreundlicher gestalten und Inhalte, unter anderem zu Themen im Zusammenhang mit der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit, optimieren, um weiterhin Informationen zu verbreiten und die Instrumente der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung zu unterstützen und zu fördern;

Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit

12. ein Registrierungssystem für grenzüberschreitende Einsätze gemäß den Artikeln 40 und 41 des Schengener Durchführungsübereinkommens einrichten, das die Erstellung zuverlässiger nationaler Statistiken für diese Einsätze ermöglicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*